

erheben ist, wenn die Schenkung einer sittlichen Pflicht entspricht. Die Prozeßgrundlage ist durch eine Zuwendung geschaffen worden, die die Handelsgesellschaft der für ihre Angestellten und deren Witwen und Waisen seit dem Jahre 1867 bestehenden Pensionskasse gemacht hat. Bisher hat die Handelsgesellschaft regelmäßig einen gewissen Teil ihres Reingewinns der Kasse zugewendet. Als sie im Jahre 1907 auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses 100 000 \mathcal{M} an die Kasse überwies, behauptete die Steuerbehörde, daß diese Zuwendung nach den §§ 55 ff des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 als Schenkung mit 5% zu versteuern sei, und zog den Betrag von 5000 \mathcal{M} ein. Auf die Klage der Handelsgesellschaft erkannte das Landgericht zunächst auf Abweisung der Klage; das Kammergericht zu Berlin gab dagegen der Klage statt.

Nunmehr hat das Reichsgericht das auf Rückzahlung der Steuer lautende Urteil bestätigt. Es erklärt unter Zurückweisung der vom beklagten Fiskus eingelegten Revision: »Es kann dahingestellt bleiben, ob die Statuten, deren wesentlicher Inhalt im Tatbestande mitgeteilt ist, die Annahme des Berufungsrichters ohne weiteres rechtfertigen. Die Befreiungsvorschrift ist anzuwenden, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Der Berufungsrichter geht in erster Linie davon aus, daß die Klägerin, indem sie von dem erzielten Reingewinn der Pensionskasse mittels Beschlusses der Generalversammlung vom 23. März 1907 den Betrag von 100 000 \mathcal{M} zugehen ließ, eine sittliche Pflicht erfüllt habe. Der erkennende Senat hat in dem oben angeführten Urteil bereits eine besondere sittliche Pflicht — gegenüber der allgemeinen Pflicht zur Wohltätigkeit — auch des vermögenden Arbeitgebers zur Gründung und Ausstattung von Unterstützungskassen für die Witwen und Waisen der Angestellten nach den geltenden Anschauungen des praktischen Lebens abgelehnt, und nach diesen Anschauungen wird sich ebensowenig ein in den Geboten der Sittlichkeit wurzelnder Anspruch der Angestellten auf Ruhegehalt und darüber hinaus auf Hinterbliebenen-Fürsorge begründen lassen, dessen Nichterfüllung als Verstoß gegen jene Gebote empfunden würde. Namentlich ist ein solcher Anspruch in den Fällen nicht anzuerkennen, in denen das Entgelt für die zu leistenden Dienste so reichlich bemessen ist, daß dem Angestellten Ersparnisse ermöglicht werden, die ihm die Pension für sich und seine Familie ersetzen. Eine sittliche Pflicht im Sinne des Gesetzes wäre nur durch besondere Umstände, nicht durch die allgemeine Auffassung, daß der Arbeitgeber für seine Angestellten über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus zu sorgen habe, zu rechtfertigen. Allein im gegenwärtigen Falle steht nicht die Gründung einer Pensionskasse in Frage. Vielmehr handelt es sich um die Zuwendung an eine schon im Jahre 1867 ins Leben gerufene Kasse, die vor allem die Versorgung der Angestellten selbst bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezweckt. Beiträge werden nicht mehr erhoben. Die Kasse ist, solange nicht ihr Vermögen die zur Befriedigung der statutenmäßigen Ansprüche erforderliche Höhe erreicht hat, auf Zuschüsse der Klägerin angewiesen. Damit rechnen ihre Angestellten, und sie dürfen es unter den obwaltenden Verhältnissen. Dazu kommt, daß die Bewidmung einer solchen Pensionskasse mit regelmäßigen, nach der Höhe des Reingewinns bemessenen Zuschüssen den Anschauungen der Berliner Großbanken durchaus entspricht und geübt wird, wie der Berufungsrichter auf Grund des Gutachtens der Handelskammer feststellt. Darum läßt sich sagen, daß die Klägerin wenn auch nicht einer sittlichen Pflicht, so doch einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat. Wie dieser Anstand Weihnachtsgeschenke, Gratifikationen usw. an Angestellte fordern kann und eine Verletzung der hiernach gebotenen Pflicht den Ruf der Gesellschaft gefährdet, so kann auch die Nichtgewährung von Zuschüssen an die Pensionskasse der Angestellten wider den Anstand verstoßen.« (Akt.-Z. VII. 232. 09.)

* **Vom Reichsgericht.** (Nachdruck verboten.) — Vom Landgericht Wiesbaden ist am 21. Januar der Kunstmaler M. wegen schwerer Urkundenfälschung und Vergehens gegen § 32 des Kunstschutzgesetzes zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden. Er hat je ein Bild des Professors Julius Adam und des Professors

Kröner in Düsseldorf nachgebildet und mit deren falsifizierten Namen versehen. Seinen eigenen Namen hat er verkehrt auf die Bilder gesetzt, so daß er vom Laien schwer zu erkennen war. Die Mutter des Angeklagten suchte die Bilder zu verkaufen und setzte auch das eine ab. Der Angeklagte hat die Bilder ohne Erlaubnis nachgebildet und das Adamsche durch den Verkauf dem Publikum zugänglich gemacht. Mildernde Umstände wurden ihm zugebilligt, weil er aus Not gehandelt hat. — Seine Revision wurde am 14. d. M. vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

* **Post-Zeitungs-Verkehr in Württemberg.** — Interessante Aufschlüsse über den württembergischen Zeitungsverkehr gibt der soeben über das Rechnungsjahr 1908/09 erschienene Bericht der Württembergischen Posten und Telegraphen. Nach diesem sind von der württembergischen Post bzw. den württembergischen Postzeitungsstellen in der Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 nahezu zwei Millionen Zeitungen und Zeitschriften in fast 93 Millionen Nummern befördert worden. Im Orts- und Nachbarortsverkehr wurden mehr als eine halbe Million Blätter mit annähernd 40 Millionen Nummern verschickt, im übrigen Verkehr innerhalb Württembergs sind fast eine Million Zeitungen mit 41½ Millionen Nummern expediert worden. In das übrige Deutschland wurden expediert 273 000 Zeitungen mit weit mehr als 9 Millionen Nummern, dagegen wurden aus den übrigen deutschen Bundesstaaten nach Württemberg eingeführt über 400 000 Zeitungen mit insgesamt rund 14 Millionen Nummern. — Beachtenswert ist schließlich noch das Verhältnis von Ausfuhr und Einfuhr nach außerdeutschen Ländern. Verschickt hat Württemberg nach dem Ausland 19 700 Zeitungen und Zeitschriften in etwa 700 000 Nummern; vom Ausland nach Württemberg eingeliefert worden sind nur 3100 Blätter mit insgesamt 183 500 Nummern. Demnach sind an die Bevölkerung Württembergs rund 96 Millionen Zeitungs- und Zeitschriftennummern ausgeliefert worden, was bei einer Einwohnerzahl von rund 2½ Millionen auf den Kopf der Bevölkerung etwa 38,5 Nummern ausmacht.

* **Kundentafel und Abonententafel für Versandbuchhandlungen und Fachzeitschriften-Verlage.** — Die Firma Walter Sommer in München, Adalbertstraße 46 II, hat zwei Taschen eingeschickt, die zur Vereinfachung des Verkehrs mit den Kunden für Versandbuchhandlungen und Fachzeitschriftenverlage mit direkter Versendung dienen sollen. Das Vorderenteil besteht aus einem starken Karton, auf dem Rubriken zu Eintragungen vorgegedruckt sind, dahinter ist aus starkem Tauens-Papier eine Falten-tasche angebracht, dazu bestimmt, die gesamte Korrespondenz mit dem Kunden oder Abonnenten aufzunehmen, dessen Name auf der Vorderseite verzeichnet ist. Bei Reklamationen bedarf es daher keines Suchens nach einer Mitteilung, Bestellung, Zahlung oder dergleichen: die Tasche birgt alle bezügliche Korrespondenz, und ein Griff genügt, um sie zur Stelle zu schaffen. Ob bei starker Korrespondenz mit einzelnen Kunden die Taschen, die nur an den Seiten (nicht auch am unteren Rande) durch Faltenwände erweiterungsfähig sind, nicht unhandlich und dadurch im Sammelkasten unbequem werden, muß die Praxis lehren.

* **Vom englischen Buchhandel.** — Im Börsenblatt Nr. 197 vom 26. August 1909 wurde auf einen jungen Unterstützungsverein im englischen Buchhandel: »The National Book Trade Provident Society« hingewiesen. Dieser Verein hat sich dank unermüdblicher Werbetätigkeit der Vorstände und Obmänner erfreulich weiterentwickelt; es sind bis Ende 1909 weitere 165 Mitglieder beigetreten. Am 1. Januar 1910 belief sich das Kapital des Vereins auf über 34 000 \mathcal{M} oder war um ca. 14 000 \mathcal{M} gestiegen seit Dezember 1908. In Cambridge, Edinburgh, London, Liverpool und Oxford sind Zweigvereine, wozu eine Mitgliederzahl von 20 erforderlich ist, ins Leben gerufen worden, und in Glasgow und Birmingham werden sich demnächst auch örtliche Gruppen bilden.

Im Vorjahre erschien die zweite Nummer der »Odd Volumes«. Schriftsteller, Künstler, Buchdrucker, Papierhändler usw. weit-eiferten, indem sie ihre Dienste der guten Sache umsonst zur Verfügung stellten, und man hofft, daß der Erlös daraus, trotz des